



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7085/1-Pr 1/2003

XXII. GP.-NR

1170/AB

2004 -01- 29

zu 1234/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 1234/J-NR/2003

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gisela Wurm, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Drogenbericht 2003 des ÖBIG“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Die Entwicklung der vorläufigen (probeweisen) Anzeigezurücklegungen nach §§ 35 f SMG und Verfahrenseinstellungen nach §§ 37 f SMG wäre nicht ausschließlich auf das unmittelbare Vergleichsjahr 2001, sondern auf einen länger dauernden Beobachtungszeitraum zu beziehen. Dadurch wird deutlich, dass im Jahr 2001 63,8%, somit eine atypisch hohe Zahl der Anzeigen wegen Vergehenstatbeständen nach dem SMG diversionell erledigt wurden, während in den Jahren 1998 52,4%, 1999 46,6% und 2000 51,3% der Anzeigen wegen Drogenvergehen nach den im SMG gesetzlich geregelten Alternativen zur Strafverfolgung erledigt wurden. Richtig ist, dass dieser Wert im Jahr 2002 mit 45,8% einen Tiefstand erreicht hat. Über einen längeren Vergleichszeitraum betrachtet liegt der Wert jedoch innerhalb der bisherigen Schwankungsbreite.

Es stehen mir keine Daten darüber zur Verfügung, in wie vielen Fällen bei Anzeigen wegen Vergehenstatbeständen nach dem SMG ein diversionelles Vorgehen nach §§ 35 ff SMG bereits aufgrund fehlender gesetzlicher Voraussetzungen von vornherein unzulässig ist. Eine solche Untersuchung würde einen unververtretbaren

Verwaltungsaufwand nach sich ziehen und ist daher aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht möglich.

Zu 2:

Die im Artikel der „Salzburger Nachrichten“ vom 14.11.2003 angeführte Zahl von 8269 Insassen stellt den österreichweiten Gesamtstand aller Insassen zum Stichtag 1.11.2003 dar.

Von diesen 8269 Insassen waren 3213 ausländische Staatsbürger aus über 90 Nationen. Die Staaten, denen jeweils mehr als 40 Insassen angehören, finden sich in nachstehender Tabelle.

Nationalität	davon > 40 Insassen
Nigeria	374
Jugoslawien	356
Rumänien	311
Türkei	226
Bosnien- Herzegowina	157
Polen	121
Georgien	118
Ungarn	91
Sierra Leone	83
BRD	84
Kroatien	78
Gambia	67
Staatenlos	64
Tschechien	63
Slowakei	60
Bulgarien	54
Moldawien	55
Italien	46
Russland	48
Algerien	48
Guinea	41

Zu 3:

Mit Stichtag 1.11.2003 waren laut der EDV-Anwendung der Strafvollzugsbehörden 1652 Personen in Haft, bei denen (auch) eine Eintragung nach § 27 SMG aufscheint.

Zu 4, 5, 8 und 9:

Eine Verknüpfung der Nationalität der Insassen mit dem der Haft zugrundeliegenden Delikt ist mit den der Zentralstelle zur Verfügung stehenden Abfragemodulen nicht möglich. Der Aufenthaltstatus von Insassen, die nicht die Österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, wird nicht regelmäßig in der EDV-Anwendung der Strafvollzugsbehörden gespeichert. Die Beantwortung dieser Fragen würde einen nicht zu vertretenden Aufwand in der Verwaltung der Justizanstalten erfordern.

Zu 6:

Von den 272 Jugendlichen waren 191 nicht Österreichische Staatsbürger. Diese teilen sich auf folgende Staaten auf.

Nationalität	
Angola	1
Armenien	1
Aserbaidshan	1
Benin	1
Bosnien- Herzegowina	6
Bulgarien	2
Gambia	12
Georgien	14
Ghana	1
Guinea	6
Indien	3
Jugoslawien	9
Kamerun	1
Kongo	1
Kroatien	3
Liberia	7
Mauretanien	1
Mazedonien	1
Moldawien	7
Niger	1
Nigeria	76
Polen	1
Rumänien	13
Russland	4
Senegal	1
Sierra Leone	6
Sudan	2
Tschad	1
Türkei	6
Ungarn	1
Weißrussland	1

Zu 7:

Mit Stichtag 1.11.2003 waren laut der EDV-Anwendung der Strafvollzugsbehörden 55 Jugendliche in Haft, bei denen (auch) eine Eintragung nach § 27 SMG aufscheint.

Zu 10 und 11:

Strafgerichtliche Verurteilungen Jugendlicher stellen im österreichischen System der Strafrechtspflege die ultima ratio dar. Zielsetzung ist es, Probleme der Straffälligkeit Jugendlicher nicht ausschließlich mit den Mitteln des Strafrechts zu lösen. Dies wird zum einen durch das im JGG verankerte hierarchische System der Unrechtsfolgen und der Möglichkeiten eines Verfolgungsverzichts gewährleistet und zum anderen durch die im JGG enthaltenen Grundprinzipien - insbesondere der Spezialprävention, der Berücksichtigung der Persönlichkeitsentwicklung und des Fortkommens Jugendlicher, ihrer Resozialisierung und Reintegration - sowie das Verhältnismäßigkeitsprinzip unterstrichen. Ich bin daher überzeugt, dass die Gerichte die sozialen Auswirkungen strafgerichtlicher Verurteilungen Jugendlicher im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bei ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigen.

Zu 12 bis 14, 16 und 17:

Auch aus strafrechtlicher Sicht ist die Prävention neben Therapie, Repression und Rehabilitation eine wichtige Grundsäule einer effektiven Drogenpolitik. Der Prävention wird in Österreich zu Recht ein hoher Stellenwert eingeräumt, Maßnahmen werden sowohl im primär- als auch im sekundärpräventiven Bereich gesetzt. Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt zum Großteil auf lokaler bzw. regionaler Ebene. Insbesondere der Prävention in den Bereichen Schule, außerschulische Jugendarbeit, Familie und Freizeit sollte auch aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz großes Augenmerk geschenkt werden, um den Einstieg Jugendlicher in den Drogenkonsum zu verhindern. Der Bereich der Prävention fällt jedoch nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz.

Im strafrechtlichen Bereich sollen insbesondere die §§ 35 ff SMG unter Berücksichtigung der gesundheitsbezogenen Maßnahmen nach § 11 Abs. 1 SMG vermeiden helfen, dass Jugendliche zu dauerhaften Drogenkonsumenten werden.

Zu 15:

Das Prinzip „Helfen statt Strafen“ hat sich bewährt und ist auch international anerkannt. Es wird eine Balance zwischen repressiven und gesundheitspolitischen Maßnahmen praktiziert, die nach wie vor einen wichtigen Bestandteil der drogenpolitischen Zielsetzungen im Bereich der Justiz bildet. Von diesem Grundprinzip wurde daher auch im letzten Jahr in keiner Weise abgegangen. Dies zeigt nicht zuletzt der Umstand, dass die Aufwendungen des Bundes für Therapiemaßnahmen auf Grund der subsidiären Kostentragungspflicht nach § 41 SMG im Jahr 2002 3.251.930 Euro betragen haben und gegenüber dem Jahr 2001 um 267.141 Euro gestiegen sind.

Zu 18:

Insgesamt gesehen wird der Anstieg bei den Häftlingszahlen wohl auf eine Veränderung der Kriminalität, eine geänderte Verfolgungs- und Anzeigenpraxis der Sicherheitsbehörden und auch auf eine zum Teil geänderte Haft- und Strafenpraxis der unabhängigen Gerichte zurückzuführen sein.

Aus der im Sicherheitsbericht 2002 veröffentlichten Studie von Univ.Doz. Dr. Arno Pilgram über „Die Entwicklung der Haftzahlen in Österreich – Darstellung und Analyse der Ursachen“ geht hervor, dass österreichweit der Anteil der nicht-österreichischen Staatsbürger an den Zugängen zu den Justizanstalten in den Jahren 2000 bis 2002 relativ konstant zwischen 40,5% und 42,5% lag. In Wien sind danach vor allem zwei Gruppen von Fremdstaatsangehörigen für die starke Zunahme der Haftzugangszahlen ausschlaggebend, während in den übrigen Bundesländern der Anteil der Inhaftierten fremder Staatsangehörigkeit relativ stabil blieb. Neben den Angehörigen osteuropäischer Staaten (die nicht EU-Beitrittsländer für das Jahr 2004 sind), die vor allem wegen gewerbsmäßigen Diebstahls in Haft genommen wurden, stellen im Landesgerichtssprengel Wien vor allem die Angehörigen afrikanischer Staaten, die besonders häufig wegen Delikten nach dem SMG in Haft genommen wurden, den Großteil der zusätzlichen Haftzugänge in ganz Österreich dar. Weiters sei darauf hingewiesen, dass bei einer kleinen Gruppe unter den Afrikanern auch ein deutlicher Anstieg bei der Dauer der verbüßten Straftaft festzustellen war. Die Zunahme der Haftzeit und der steigende Belag der Justizanstalten könnten daher nach der Pilgram-Studie in sämtlichen Deliktsbereichen unter anderem darauf zurückgeführt werden, dass einerseits

(insbesondere in Wien) eine rigorosere Praxis bei der Verhängung der Untersuchungshaft bei Kleinkriminalität bestimmter ausländischer Tätergruppen zu beobachten ist und andererseits eine gewisse Tendenz zur Verhängung höherer Strafen über einen „harten Kern“ von Straftätern besteht.

Diese Tendenz ist in eingeschränkter Weise auch auf den Deliktsbereich nach dem SMG übertragbar. Der Anstieg an Haftzugängen wegen Drogenvergehen könnte daher ebenfalls – wie bereits eingangs allgemein festgehalten - zum einen auf Veränderungen innerhalb der Kriminalität und der Verfolgungs- und Anzeigepraxis der Sicherheitsbehörden, zum anderen aber auch auf eine geänderte Haft- und Strafenpraxis der Gerichte zurückgeführt werden.

Zu 19, 20 und 21:

Primäre Zielsetzung strafrechtlicher Maßnahmen im Bereich der Drogenkriminalität ist die Erzielung präventiver Wirkungen zum Zweck der Angebotsreduktion und Abschreckung der Allgemeinheit. Deshalb muss dem Drogenhandel, insbesondere dem grenzüberschreitenden und organisierten Handel mit großen Drogenmengen, durch sicherheits- und kriminalpolizeiliche Bekämpfungsmaßnahmen sowie durch die Verhängung strenger Strafen entschieden entgegengetreten werden. Dies entspricht auch der Entwicklung und Vorgehensweise auf internationaler Ebene. So wurde auf EU-Ebene am 27. November 2003 politische Einigung über einen Rahmenbeschluss des Rates zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Handels mit Drogen (kurz RB Drogenhandel) erzielt, der die Mitgliedstaaten zu strafrechtlichen Mindeststandards verpflichtet.

Das österreichische Suchtmittelrecht wurde bereits in den letzten Jahren im Verbrechensbereich deutlich verschärft. So wurde die Strafdrohung für Drogenhändler, die in einer Verbindung einer größeren Zahl von Menschen zur Begehung des Drogenhandels mit einer großen Menge Suchtgift führend tätig sind, auf lebenslange Freiheitsstrafe ausgedehnt.

Zu 22 bis 24:

Das Prinzip „Helfen statt Strafen“ stellt nach wie vor einen wichtigen Bestandteil der drogenpolitischen Zielsetzungen im Bereich der Justiz dar. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass Süchtige primär als Kranke behandelt werden

sollen. Die derzeitige Gesetzeslage bietet insbesondere durch die Möglichkeiten der vorläufigen Zurücklegung der Anzeige durch die Staatsanwaltschaft (§§ 35 f SMG), der vorläufigen Einstellung durch das Gericht (§§ 37 f SMG), sowie des Aufschubs des Strafvollzuges (§ 39 f SMG) ausreichend Möglichkeiten, diesen drogenpolitischen Zielsetzungen gerecht zu werden. Ausdrücklich ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die vorläufige Einstellung durch das Gericht, die Ausgestaltung einer allenfalls zu verhängenden Strafe nach dem SMG und der Aufschub des Strafvollzuges in den Aufgabenbereich der unabhängigen Rechtsprechung fallen.

Weitere Maßnahmen im Bereich des SMG sind derzeit nicht in Planung.

Zudem wäre auf das im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2003 (BGBl. I Nr. 71/2003) erlassene Bundesgesetz, mit dem vorübergehende Maßnahmen im Bereich des (allgemeinen) Strafaufschubs nach § 6 StVG getroffen werden, hinzuweisen. Mit diesem – bis Mitte 2005 befristeten – Gesetz soll kurzfristig eine Möglichkeit geschaffen werden, den Zugang zur Strafhaft in vertretbarem Ausmaß abflachen zu lassen, indem die Voraussetzungen für einen Strafaufschub geringfügig gelockert werden bzw. der Rahmen hierfür etwas erweitert wird.

Zu 25 bis 27:

Zielsetzung der österreichischen Drogenpolitik ist es, einen Ausgleich zwischen kriminalpolitischen, gesundheitspolitischen und sozialpolitischen Maßnahmen zur Bekämpfung der Drogensucht und der Suchtmittelkriminalität zu schaffen. Es wurde schon darauf hingewiesen, dass das SMG neben dem repressiven Kernbereich ein weites Spektrum an Möglichkeiten zur Unterstützung drogenabhängiger Straftäter sowie von Drogenkonsumenten bietet.

Das BMJ wird im Lichte der im Sicherheitsbericht 2002 veröffentlichten, vom Bundesministerium für Justiz in Auftrag gegebene Studie „Die Entwicklung der Haftzahlen in Österreich – Darstellung und Analyse der Ursachen“ von Univ.Doz. Dr. Arno Pilgram die Entwicklungen im Drogenbereich weiterhin sorgfältig beobachten.

Zu 28 und 29:

Ich möchte zunächst darauf hinweisen, dass Anzeigenstatistiken vor allem die Intensität und Schwerpunktsetzung polizeilicher Maßnahmen aufzeigen. Die Staatsanwaltschaften sind jedoch gesetzlich verpflichtet, alle an sie gelangten

Anzeigen über strafbare Handlungen, die von Amts wegen zu verfolgen sind, zu prüfen sowie die zu ihrer Kenntnis gelangten strafbaren Handlungen zu verfolgen. Sämtliche Anzeigen nach dem SMG sind daher unabhängig davon, ob es sich um Vergehen nach § 27 SMG oder Verbrechen nach § 28 SMG handelt, gleichermaßen zu verfolgen und im Rahmen der durch das SMG geschaffenen Möglichkeiten einer Erledigung zuzuführen (insoweit können justizstatistische Daten nicht ohne weiteres als Ausdruck einer bestimmten Drogenpolitik angesehen werden). Dass dabei dem Drogenhandel, besonders dem grenzüberschreitenden und organisierten Drogenhandel, nicht zuletzt auch durch die Verhängung strenger Strafen entschieden entgegengetreten werden muss, wurde bereits hervorgehoben.

Zu 30 und 31:

Die Mitarbeiter des österreichischen Strafvollzuges legen auf allen Organisations-ebenen großes Augenmerk darauf, dass Misshandlungen unter Insassen jedweder Art hintangehalten werden. Entsprechende Vorsorgemaßnahmen gehören zur täglichen Aufgabe der Strafvollzugsverwaltung.

Es ist mit ein Ergebnis des im allgemeinen ausgeglichenen Vollzugsklimas in den österreichischen Justizanstalten, dass Übergriffe bzw. Misshandlungen unter den Insassen Ausnahmefälle bleiben, die zudem strikt geahndet werden, wenngleich ein 100 %iges Hintanhaltens nicht gewährleistet werden kann.

Zu den Maßnahmen gehören unter anderem die Zusammenlegung jeweils „verträglicher“ Insassen, permanente Kontrollen in den Abteilungen, Betrieben, bei der Bewegung im Freien, die Bedachtnahme auf Verlegungswünsche in andere Hafträume.

Zu 32 und 33:

Die Hintanhaltung von Übergriffen jeglicher Art von Insassen untereinander ist ein permanent präsent Thema auf allen Organisationsebenen des Strafvollzuges und darüber hinaus im internationalen Informationsaustausch.

Wissenschaftliche Studien hierzu sind allerdings nicht bekannt.

Die Anhaltung Jugendlicher in der Justizanstalt Wien-Josefstadt wird ständig durch den vom BMJ eingerichteten Jugendbeirat beobachtet.

Zu 34 bis 36:

Zu den hier aufgeworfenen Fragen liegen dem Bundesministerium für Justiz keine darauf Bezug nehmenden Studien vor.

8. Jänner 2004



(Dr. Dieter Böhmdorfer)